

Klage, eingereicht am 27. September 2018 — Şanlı/Rat**(Rechtssache T-585/18)**

(2018/C 436/82)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien***Kläger:* Dalokay Şanlı (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Gürses)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Rates vom 31. Juli 2018 für nichtig zu erklären;
- ihn von der Liste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 zu streichen und
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der Verträge.
2. Im Verfahren sei kein Beweis dafür erbracht worden, dass der Kläger terroristische Handlungen begangen habe.
3. Der Kläger habe sich in dem Verfahren, das zu dem angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht angemessen verteidigen können.
4. Der Beschluss sei unzureichend begründet.
5. Der Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
6. Die Verordnung Nr. 2580/2001 sei nicht anwendbar, weil die PKK keine terroristische Vereinigung sei.
7. Der Beschluss verstoße gegen das Übermaßverbot.

Klage, eingereicht am 28. September 2018 — Berliner Stadtwerke/EUIPO (berlinGas)**(Rechtssache T-595/18)**

(2018/C 436/83)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Berliner Stadtwerke GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionsbildmarke berlinGas — Anmeldung Nr. 15 252 661*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2018 in der Sache R 2180/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b. und c. der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2018 — Ayuntamiento de Enguera/Kommission**(Rechtssache T-602/18)**

(2018/C 436/84)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Ayuntamiento de Enguera (Enguera, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Palau Navarro, J. Ortiz Ballester und V. Soriano i Piqueras)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Leiters der Abteilung „ENV.D.4 — Life Programme“ der Direktion „D Capital Natural“ der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2018 in der Sache „LIFE 10 ENV/ES/000458 — ECOGLAUCA ÉRGON — Confirmation of recovery order“ für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 296 AEUV insofern als der angefochtene Beschluss jeglicher Begründung entbehre.
2. Für den Fall, dass man eine implizite Begründung annehme, sei diese unzutreffend.
3. Verstoß gegen das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf eine gute Verwaltung, und zwar insofern als
 - das jeder Person zustehende Recht, gehört zu werden, bevor eine Einzelmaßnahme erlassen werde, die sich nachteilig auf sie auswirke, verkannt worden sei; im vorliegenden Fall seien nämlich weder die Schriftsätze des Klägers in irgendeiner Form berücksichtigt worden, noch sei er vor dem Erlass des endgültigen Beschlusses aufgefordert worden, Erklärungen abzugeben;
 - den Anträgen des Klägers auf uneingeschränkten Zugang zur Akte nicht stattgegeben worden sei;
 - die Kommission alle ihre Mitteilungen und Entscheidungen auf Englisch erlassen habe, obwohl sich der Kläger stets auf Spanisch an die Kommission gewandt habe.